

Rechtssache C-267/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad Varna (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. April 2024

Klägerin:

„Kanevi Komers DS“ EOOD

Beklagter:

Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage gegen eine Entscheidung, mit der die von der Klägerin beantragte Beihilfe für Landwirte nach den Regelungen für flächenbezogene Direktzahlungen in gekürztem Umfang bewilligt wurde sowie gegen die Klägerin Sanktionen verhängt wurden, weil nach einer Kontrolle festgestellt wurde, dass die gemeldeten nicht mit den ermittelten Flächen übereinstimmen

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist die Bestimmung des Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 durch die Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar oder ist für ihre Anwendung der Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich?

2. Ist davon auszugehen, dass Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 bestimmt, dass für die ordnungsgemäße Unterrichtung der zuständigen Behörde seitens des Begünstigten darüber, dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, eine schriftliche Unterrichtung ausreicht, die bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, und dass eine Einreichung über eine bestimmte Plattform nicht vorgeschrieben ist?

3. Sind die in Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 enthaltenen Einschränkungen des Rechts des Begünstigten, wonach dieser die zuständige Behörde über den Umstand, dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, nur dann sanktionslos informieren kann, wenn „die zuständige Behörde dem Begünstigten ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen [nicht] bereits mitgeteilt“ und „ihn [nicht] bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet“ hat, dahin auszulegen, dass sie einen Nachweis für die Mitteilung der Verwaltungsbehörde an den Begünstigten über eine beabsichtigte Kontrolle oder über einen Verstoß in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag erfordern? Ist es insoweit dem Begünstigten unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde ihm ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, nicht mitgeteilt hat oder ihn nicht bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet hat, nach dieser Bestimmung der Verordnung gestattet, die Rücknahme vorzunehmen, bevor er, im Fall einer bereits durchgeführten Kontrolle und eines festgestellten Verstoßes, von der Verwaltungsbehörde unterrichtet wird?

[4]. Stehen der 17. Erwägungsgrund und Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 einer nationalen Regelung, wonach „der die Stützung Beantragende den eingereichten Antrag oder eine oder mehrere von dessen Regelungen nicht zurücknehmen kann, wenn: 1. er über darin festgestellte Überschneidungen in Bezug auf die Parzellen mit festgestellten Überschneidungen unterrichtet wurde; 2. er unterrichtet wurde, dass er für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurde; 3. er vor Ort kontrolliert und über festgestellte Verstöße in Bezug auf die Flächen und/oder Tiere, für die diese Verstöße festgestellt wurden, unterrichtet wurde“, sowie einer Verwaltungspraxis der nationalen Behörde bei der Vor-Ort-Kontrolle (bei der der Begünstigte nicht über die Kontrolle oder ihr Ergebnis informiert wird) und einer Verwaltungspraxis der nationalen Behörde, wonach lediglich aus Gründen der einfacheren Antragsbearbeitung die Einreichung der schriftlichen Unterrichtung über die Rücknahme seitens des Begünstigten über ein bestimmtes System erforderlich ist, entgegen?

[5]. Ist Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389) im Ausgangsverfahren auf die gegen den Landwirt verhängte Sanktion gemäß Art. 19a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (*aufgehoben durch die Delegierte Verordnung [EU] 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur*

Ergänzung der Verordnung [EU] 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität [ABl. L 183/12 vom 8.7.2022], nach ihrem 16. Erwägungsgrund, der lautet: „Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte die Delegierte Verordnung [EU] Nr. 640/2014 aufgehoben werden. Die genannte Verordnung sollte jedoch weiterhin für Beihilfeanträge für Direktzahlungen gelten, die vor dem 1. Januar 2023 gestellt wurden, für Zahlungsanträge im Zusammenhang mit Stützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 und für das Kontrollsystem und die Verwaltungssanktionen in Bezug auf die Cross-Compliance-Vorschriften.“), die im Wirtschaftsjahr 2019 galt und damit zum Zeitpunkt der Verhängung der Sanktion mit dem Mitteilungsschreiben über die erfolgte Bewilligung und die gezahlte finanzielle Stützung im Rahmen von Regelungen und Maßnahmen für flächenbezogene Direktzahlungen im Wirtschaftsjahr 2019 vom 5. Dezember 2022, Aktenzeichen ..., anwendbar, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht die Rechtssache prüft, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/BG/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0640>) Art. 19a nicht mehr enthält?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (im Folgenden: Delegierte Verordnung Nr. 640/2014), 17. Erwägungsgrund, Art. 15, 18, 19 und 19a

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (im Folgenden: Delegierte Verordnung 2022/1172), 16. Erwägungsgrund und Art. 13

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 49 Abs. 1

Urteil vom 2. Oktober 2014, Vlaams Gewest, C-525/13, ECLI:EU:C:2014:2254

Urteil vom 29. April 2021, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean Tulcea, C-294/19 und C-304/19, ECLI:EU:C:2021:340

Urteil vom 7. April 2022, SC Avio Lucos SRL, C-116/20, ECLI:EU:C:2022:273

Nationale Rechtsvorschriften

Zakon za podpomagane na zemedelskite proizvoditeli (Gesetz über die Stützung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, im Folgenden: ZPZP), Art. 41 und 43

Naredba Nr. 5 ot 27.02.2009 za usloviata i reda za podavane na zayavlenia po shemi i merki za direktni plashtania (Verordnung Nr. 5 über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einreichung von Anträgen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen und -maßnahmen), Art. 1, 2, 4, 11, 12 und 14

Gemäß Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung kann der die Stützung Beantragende den Antrag oder eine oder mehrere seiner Regelungen oder Maßnahmen bis zum Zeitpunkt der Zahlung auf die entsprechende Regelung oder Maßnahme zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an die entsprechende Oblastna direktsia na Darzaven fond „Zemedelie“ (Regionaldirektion des Staatlichen Landwirtschaftsfonds, Bulgarien).

Art. 14 Abs. 6 der Verordnung lautet: „Der die Stützung Beantragende kann den eingereichten Antrag oder eine oder mehrere von dessen Regelungen oder Maßnahmen nicht zurücknehmen, wenn: 1. er über darin festgestellte Überschneidungen in Bezug auf die Parzellen mit festgestellten Überschneidungen unterrichtet wurde;

2. er unterrichtet wurde, dass er für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurde;

3. er vor Ort kontrolliert und über festgestellte Verstöße in Bezug auf die Flächen und/oder Tiere, für die diese Verstöße festgestellt wurden, unterrichtet wurde.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin stellte einen Stützungsantrag im Rahmen mehrerer Regelungen und Maßnahmen für flächenbezogene Direktzahlungen für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Mittel für die Stützung werden durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Staatshaushalt der Republik Bulgarien bereitgestellt.
- 2 Aufgrund des Antrags wurden Verwaltungskontrollen und eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Nach den Angaben der Klägerin in der beim vorlegenden Gericht erhobenen Klage führte der Staatliche Landwirtschaftsfonds im Zeitraum vom 8. bis zum 28. August 2019 eine Kontrolle der im Antrag gemeldeten Flächen durch. Die von der Gesellschaft gemeldeten Flächen seien bei dieser Kontrolle nach mehreren Regelungen als vollständig förderfähig beurteilt worden. Auf Anfrage

erhielt das nationale Gericht die Auskunft, dass im Zeitraum 22. bis 25. Oktober 2019 eine Kontrolle erfolgt sei, wobei keine Angaben vorliegen, dass der Begünstigten die Ergebnisse der Kontrolle bekannt gegeben wurden oder sie darüber unterrichtet wurde, dass eine Kontrolle erfolgen würde. Es wurde weder Nummer noch Datum der Anordnung der Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.

- 3 Durch Mitteilung vom 4. November 2019, die unter dem Aktenzeichen Nr. 02-250-2600/3865 bei der Geschäftsstelle der Regionaldirektion des Staatlichen Landwirtschaftsfonds – Targovishte eingetragen wurde, nahm die klagende Gesellschaft den Stützungsantrag für konkret aufgeführte Flächen zurück.
- 4 Vor diesem Hintergrund erließ der Zamestnik izpalnitelen direktor (Stellvertretender Exekutivdirektor) des Staatlichen Landwirtschaftsfonds auf den Stützungsantrag der Klägerin mit der individuellen Identifikationsnummer 25/240419/09561 für das Wirtschaftsjahr 2019 das Mitteilungsschreiben mit der individuellen Registrationsnummer 662032 vom 5. Dezember 2022, Aktenzeichen 01-2600/6992, über die erfolgte Bewilligung und gezahlte finanzielle Stützung im Rahmen der Regelungen und Maßnahmen für flächenbezogene Direktzahlungen.
- 5 Mit dem Mitteilungsschreiben wurde der klagenden Gesellschaft eine finanzielle Stützung gewährt, die von ihr beantragten Beträge wurden allerdings (im Wesentlichen aufgrund der festgestellten Übererklärung von Flächen) wie folgt gekürzt:

Um 13 631,34 Lewa (BGN) für die Teilmaßnahme 13.1. Ausgleichszahlungen für Berggebiete; um 2 275,96 BGN für die Teilmaßnahme 13.2. Ausgleichszahlungen für andere Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind; um 46 475,43 BGN im Rahmen der Regelung über die einheitliche Flächenzahlung; um 58,98 BGN im Rahmen der Regelung über die Umverteilungsprämie; um 22 779,74 BGN im Rahmen der Regelung über die gekoppelte Stützung für Obst (Hauptgruppe); um 20 082,53 BGN im Rahmen der Regelung über die gekoppelte Stützung für Obst (Pflaumen und Tafeltrauben); mit 17 632,87 BGN im Rahmen der Regelung über die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – grüne Direktzahlungen; um 1 436,87 BGN im Rahmen der Regelung über die gekoppelte Stützung für Gemüse (Tomaten, Gurken, Cornichons und Aubergine); um 12 801,05 BGN im Rahmen der Regelung über die gekoppelte Stützung für Gemüse (Paprika) und um 1 556,39 BGN im Rahmen der Regelung über die gekoppelte Stützung für Gemüse (Kartoffeln, Zwiebeln und Knoblauch).

Gemäß den Art. 19 und 19a der Verordnung Nr. 640/2014 wurden wie folgt Sanktionen festgesetzt, die bei zukünftigen Zahlungen einzubehalten sind:

Im Rahmen der Regelung über die einheitliche Flächenzahlung: 22 712,35 BGN; bei der Teilmaßnahme 13.1. (Ausgleichszahlungen für Berggebiete): 6 920,23 BGN; bei der Teilmaßnahme 13.2. (Ausgleichszahlungen für andere Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind): 1 533,15 BGN; im

Rahmen der Regelung über die gekoppelte Stützung für Obst (Hauptgruppe): 22 779,74 BGN.

- 6 Zur Rücknahme von Parzellen hat der Beklagte beim vorlegenden Gericht ausgeführt, dass das Vorbringen der Klägerin, durch das Mitteilungsschreiben vom 4. November 2019, Aktenzeichen 02-250-2600/3865, sei eine Rücknahme von Flächen erfolgt, unzutreffend sei. Eine Rücknahme sei nur gültig, wenn sie über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS) in einer Art und Weise und in einem Verfahren erfolge, die die Weiterverfolgung der Antragsbearbeitung ermöglichen. In das IVKS sei eine Funktion integriert, die bei der Einreichung des Antrags auf vollständige oder teilweise Rücknahme von Flächen eine Zulässigkeitsprüfung im Hinblick auf die Bestätigung oder Zurückweisung der Rücknahme durchführe. Jede andere Art der Rücknahme, die keine objektive Prüfung ihrer Zulässigkeit ermögliche, werde nicht zur Akte des Antragsverfahrens genommen und werde nicht als Antrag auf Rücknahme behandelt. In diesem Zusammenhang sei der Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft mit Schreiben vom 18. Dezember 2019, Aktenzeichen 02-2600/6724#1, darüber unterrichtet worden, dass er die Rücknahme der Parzellen nicht in einer Art und Weise vornehmen dürfe, die den Anforderungen von Art. 14 Abs. 6 der Verordnung Nr. 5 vom 27. Februar 2009 widerspreche.

Wesentliche Argumente der Parteien im Ausgangsverfahren

- 7 Die „Kanevi Komers DS“ EOOD vertritt die Ansicht, die Verordnung 2021/2115 gelte nicht, da sie sich auf den Zeitraum von 2023 bis 2027 beziehe. Auf den Ausgangsrechtsstreit seien die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1306/2013 und der Verordnung Nr. 640/2014 anwendbar. Die Klägerin trägt vor, sie habe die Verwaltungsbehörde fristgerecht über die Rücknahme der gemeldeten Flächen informiert und die in Art. 15 der Verordnung Nr. 640/2014 vorgesehene Schriftform beachtet. In der Anordnung der Vor-Ort-Kontrolle seien keine Parzellen aufgeführt, so dass die Verwaltungsbehörde über keinen Nachweis verfüge, dass die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle gerade für die Flächen, die zurückgenommen worden seien, angeordnet worden sei. Nach Art. 15 der Verordnung Nr. 640/2014 fänden die in diesem Kapitel vorgesehenen Verwaltungssanktionen keine Anwendung auf die Teile des Beihilfe- oder Zahlungsantrags, für die der Begünstigte die zuständige Behörde schriftlich darüber informiere, dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft sei oder seit Einreichung fehlerhaft geworden sei, es sei denn, die zuständige Behörde habe dem Begünstigten ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet. Infolge der vom Begünstigten eingereichten Information im Sinne von Abs. 1 werde der Beihilfe- oder Zahlungsantrag berichtigt, so dass er die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergebe. Die unmittelbare Anwendung der unionsrechtlichen Bestimmung führe dazu, dass es sich bei den in Art. 14 Abs. 6 der Verordnung Nr. 5 beschriebenen Fällen, in denen die Rücknahme nicht zulässig sei, ebenfalls um zwei Fälle handle: den in

Nr. 1 [beschriebenen], in dem der Antragsteller vor Einreichung der Rücknahme über in seinem Antrag festgestellte Verstöße unterrichtet worden sei, und den zweiten Fall – eine Kumulation aus den Nrn. 2 und 3 –, in dem dem Antragsteller vor Einreichung seines Antrags auf Rücknahme mitgeteilt worden sei, dass er für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt worden sei, die durchgeführt worden sei und bei der Verstöße festgestellt worden seien. Hier liege aber keiner der beiden Hinderungsgründe für die Rücknahme vor.

- 8 Der Stellvertretende Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds hält ein Vorabentscheidungsersuchen für nicht erforderlich. Es bestehe kein Widerspruch zwischen dem innerstaatlichem Recht und dem Unionsrecht. Die Sanktionsbestimmung des Art. 19a der Verordnung Nr. 640/2014 sei richtig angewandt worden, da der [Verwaltungs-]Akt vor dem 1. Januar 2023 erlassen worden sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

In dem Rechtsstreit geht es um die Gültigkeit des Verfahrens zur Rücknahme der Parzellen seitens der klagenden Gesellschaft und insbesondere darum, ob die Gesellschaft berechtigt war, die Parzellen, für die sie die Stützung beantragt hatte, nicht über das IVKS, sondern in der in Art. 15 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 und Art. 14 der Verordnung Nr. 5 vom 27. Februar 2009 beschriebenen Art und Weise zurückzunehmen, nämlich durch einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektion des Staatlichen Landwirtschaftsfonds und unter der Voraussetzung, dass sie nicht bereits über die Absicht der zuständigen Behörde, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet war.

Der Streit über die Anwendbarkeit der nationalen Regelung ist im Licht des 17. Erwägungsgrundes und der Art. 15 und 19a der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass Letztere durch die Delegierte Verordnung 2022/1172 aufgehoben wurde, und von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu untersuchen.

Zu diesen streitigen Fragen gibt es keine Auslegung seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union, derer sich das nationale Gericht bedienen könnte.

Bei der Formulierung der Vorlagefragen stellt das vorlegende Gericht fest, dass Art. 15 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 Folgendes bestimmt: „Die in diesem Kapitel vorgesehenen Verwaltungsanktionen finden keine Anwendung auf die Teile des Beihilfe- oder Zahlungsantrags, für die der Begünstigte die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Begünstigten ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet.“

Im Hinblick auf den Ausgangsrechtsstreit stellen sich folgende Fragen in Bezug auf die Anwendung der angeführten Bestimmung:

Erstens, wie ist die Bestimmung in ihrem Teil „der Begünstigte [informiert] die zuständige Behörde schriftlich darüber ..., dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist“, zu verstehen, und folgt aus ihrer Auslegung, dass es für die Einhaltung dieser Bestimmung ausreicht, dass die Information schriftlich eingereicht wurde und bei der zuständigen Behörde eingegangen ist oder muss die Information (wie nach der innerstaatlichen Praxis) in einer konkreten Form und über eine konkrete Plattform erfolgen, auch wenn solche Vorgaben nicht in der Verordnung enthalten sind und eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung ergänzender Regeln zur Anwendung der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Zweitens, wie ist sie in dem Teil „es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Begünstigten ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet“ auszulegen, da hier eine Auslegung [bezüglich der Frage] erforderlich ist, bis zu welchem Zeitpunkt in Bezug auf die Einreichung des Antrags des Begünstigten auf Rücknahme der Flächen die negativen Voraussetzungen „es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Begünstigten ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt“ und „[es sei denn, sie hat] ihn bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet“ nicht vorliegen dürfen, und [sich die Frage stellt,] ob im Hinblick auf den Wortlaut der angeführten Bestimmung eine Auslegung vorzunehmen ist, wonach der Begünstigte, wenn ihm nicht mitgeteilt wurde, dass die Behörde beabsichtigt, eine Kontrolle durchzuführen, und/oder er nicht über einen Verstoß in Bezug auf seinen Antrag unterrichtet wurde, bis zum Zeitpunkt seiner Unterrichtung über das Vorliegen der negativen Voraussetzungen für die Einreichung der Information das Recht hat, die zuständige Behörde schriftlich zu informieren, dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist.

Art. 19a der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 sieht die Sanktionen vor, die gegen die Gesellschaft, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, verhängt wurden.

Das vorliegende Gericht stellt fest, dass Art. 19a mit dem oben angeführten Wortlaut in der Fassung der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 (abgerufen am 3. April 2024 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0640-20210903>) enthalten ist.

In der folgenden Fassung der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 (abgerufen am 3. April 2024 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0640>) fehlt Art. 19a.

Das vorliegende Gericht stellt fest, dass der 16. Erwägungsgrund der Delegierten Verordnung 2022/1172 lautet: „Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit

sollte die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 aufgehoben werden. Die genannte Verordnung sollte jedoch weiterhin für Beihilfeanträge für Direktzahlungen gelten, die vor dem 1. Januar 2023 gestellt wurden, für Zahlungsanträge im Zusammenhang mit Stützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und für das Kontrollsystem und die Verwaltungssanktionen in Bezug auf die Cross-Compliance-Vorschriften.“ Art. 13 („Aufhebung“) lautet: „Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für a) vor dem 1. Januar 2023 gestellte Beihilfeanträge für Direktzahlungen; b) Zahlungsanträge im Zusammenhang mit Stützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; [c)] das Kontrollsystem und die Verwaltungssanktionen in Bezug auf die Cross-Compliance-Vorschriften.“

Es stellt sich die Frage nach der Gültigkeit des Außerkrafttretens von Art. 19a der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 in ihrer letzten Fassung (die seit dem 1. Januar 2023 und zum Zeitpunkt der Prüfung der Rechtssache geltende Fassung).

Bei Bejahung der Frage betreffend das Außerkrafttreten der Sanktionsbestimmung des Art. 19a in der letzten Fassung der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 und in Anbetracht dessen, dass der Verwaltungsakt, mit dem gemäß dieser (nun fehlenden) Rechtsgrundlage die Sanktion verhängt wurde, am 5. Dezember 2022, somit vor Inkrafttreten der letzten Fassung der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 erlassen, dann aber angefochten wurde und das vorliegende Gericht über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nach Außerkrafttreten von Art. 19a der Verordnung entscheidet, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die verhängte Strafe.

Im Hinblick auf den Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die nationalen Rechtsvorschriften und die Lehre hält das vorliegende Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV für erforderlich, um seiner Verpflichtung, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften unionsrechtskonform auszulegen, nachkommen zu können.